

10. Oktober 2005

Deutsche Meisterschaften und Pokalturniere der Jugend **Kostenerstattung für Schiedsrichter und Turnierleiter**

1. Bei eintägigen Veranstaltungen erhalten die Schiedsrichter und Turnierleiter einen Tagessatz von €16,-. Handelt es sich um mehrtägige Veranstaltungen, wird ein erhöhter Tagessatz von €24,- je Tag gezahlt.
2. Abgrenzungskriterium ist die notwendige Übernachtung des Schiedsrichters oder Turnierleiters am Veranstaltungsort. Übernachtet der Schiedsrichter oder Turnierleiter nicht im Hotel, wird der niedrigere Tagessatz auch dann gezahlt, wenn der Schiedsrichter oder Turnierleiter an zwei Tagen zum Einsatz kommt.
3. Unabhängig davon, ob es sich um eine ein- oder mehrtägige Veranstaltung handelt, bekommt der Schiedsrichter für jeden Tag, an dem er zum Einsatz kommt eine Spielleitungsaufwandsentschädigung in Höhe von €10,-.
4. Ist bei mehrtägigen Veranstaltungen eine Anreise des Schiedsrichters oder Turnierleiters bereits am Vortag erforderlich, so wird dieser Anreisetag mit einem Tagessatz in Höhe von € 12,- vergütet. Die Anreise am Vortag ist grundsätzlich erforderlich, wenn die Veranstaltung am folgenden Tag bis 12:00 Uhr beginnt und die für die Anreise benötigte Zeit zwei Stunden überschreitet. Als Veranstaltungsbeginn zählt der als Treffpunkt verbindlich vorgegebene Zeitpunkt.
5. Die Entscheidung darüber, ob eine Übernachtung am Veranstaltungsort erforderlich ist und ob eine Anreise am Vortag erforderlich ist, obliegt in Zweifelsfällen dem Referenten für das Schiedsrichterwesen im Jugendausschuss oder dem Jugendausschuss des DHB.
6. Bei den Turnieren um die Deutschen Meisterschaften und den Pokalturnieren der Jugend übernachten die Schiedsrichter grundsätzlich in Doppelzimmern.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für die Vor- und Zwischenrundenturniere der Deutschen Meisterschaften und für die Durchführung von Verbandswettbewerben.
8. Die Regelungen betreffen Veranstaltungen in der Halle und auf dem Feld.
9. Die Kostenerstattung für die Anreise gilt für die Schiedsrichter gleichermaßen wie für die Turnierleitung. Turnierleitung und Schiedsrichter sind angehalten, die günstigste und sicherste Anreisemöglichkeit zu wählen. Im einzelnen bedeutet dies:
 - a) Erstattet werden – gegen Vorlage der entsprechenden Belege – grundsätzlich die Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse. Ein eventuell günstigerer Tarif in der 1. Klasse ist ebenfalls erstattungsfähig. Eine günstigere Anreise mit dem Flugzeug wird bei erteilter Genehmigung durch die Jugendsportwartin für Mitglieder der Turnierleitung sowie durch den Nachwuchsschiedsrichterreferenten für die Schiedsrichter ebenfalls erstattet.
 - b) Taxifahrten am Veranstaltungsort sind nur dann abrechnungsfähig, wenn der Ausrichter keine Abholung vom Zielbahnhof gewährleistet.
 - c) In begründeten Ausnahmefällen können PKW-Fahrten vor Reiseantritt für Mitglieder der Turnierleitung bei der Jugendsportwartin (Dagmar v. Livonius) und für Schiedsrichter und Schiedsrichterkoordinatoren beim Nachwuchsschiedsrichterreferenten (Michael v. Ameln) angemeldet und genehmigt werden; sie sind grundsätzlich in Fahrgemeinschaften durchzuführen und werden dann unabhängig von der Personenzahl mit €0,30 pro Kilometer abgegolten. Genehmigte Einzelanreisen werden mit €0,25 pro Kilometer abgegolten. Fahrten von Mitgliedern der Turnierleitung, die nicht zuvor ausdrücklich beantragt wurden, werden nur mit €0,15 je Kilometer erstattet.